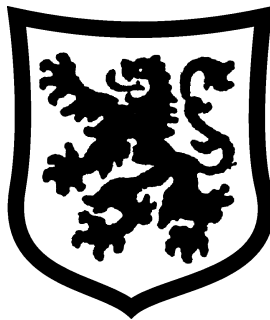


SATZUNG

des

SOLMSER
SÄNGERBUNDES e.V.

gegründet 1890



SATZUNGSGLIEDERUNG
und
INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel/ Paragraf	INHALT	Seite
A.	GENERELLES.....	3
§ 1	Name und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3	Grundstruktur und Geschäftsjahr	4
B.	MITGLIEDSCHAFT	5
§ 4	Mitglieder und Aufnahme	5
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6	Beiträge	6
C.	ORGANE des Vereins.....	6
§ 7	Vereinsorgane.....	6
§ 8	Bundesversammlung	7
§ 9	Präsidium.....	8
§ 10	Rechnungsprüfung	9
§ 11	Musikausschuss	10
D.	SONSTIGES und SCHLUSSBESTIMMUNGEN.10	
§ 12	Ehrungen	11
§ 13	Haftung.....	11
§ 14	Auflösung und Liquidation	11
§ 15	Satzungsbeschluss	12
	BESTÄTIGUNG und AMTSGERICHT	12

SATZUNG
des
SOLMSER SÄNGERBUNDES e.V.
gegründet 1890

A. GENERELLES

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

1. Der Verein führt den Namen SOLMSER SÄNGERBUND e.V. Er wurde 1890 gegründet und am 13. Februar 1980 unter der NR. VR 947 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Solms.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er fördert den Chorgesang und die Musik, die Erhaltung und Verbreitung des Volksliedes und den anerkannten Kunstchor.

3. Der Zweck soll erreicht werden durch die Veranstaltung von:
Konzerten, Wertungs- und Leistungssingen, Vorträgen, Lehrgängen, sonstige Weiterbildungsmaßnahmen und der besonderen Förderung von Kinder-, Jugend- und Schulchören.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
6. Es darf kein Mitglied oder Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundstruktur und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine Dachorganisation von rechtlich eigenständigen Gesangsvereinen, Chor-, Gesangs- und Musikgruppen, fördernden Einzelmitgliedern und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Er ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und unabhängig von parteipolitischen, konfessionellen und sonstigen zweckfremden Bindungen.
3. Im Rahmen der Satzung kann der Verein nähere Einzelbestimmungen erlassen und in einer Geschäftsordnung festlegen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder und Aufnahme

1. Mitglied können alle in § 3 Abs. 1 angegebenen Gruppierungen, Körperschaften, Vereine und natürliche Personen werden. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung notwendig. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1 freiwilligen, schriftlichen Austritt, mit drei Monaten Kündigungsfrist jeweils zum Halbjahr;
 - 1.2 Auflösung des Mitgliedsvereins, der Mitgliedsgruppierung oder -körperschaft mit dem Eingangsdatum der schriftlichen Anzeige beim Präsidium;
 - 1.3 Tod des natürlichen Mitglieds oder
 - 1.4 Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss des Präsidiums, der dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich

schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden alle noch offenen Forderungen des Vereins an das Mitglied sofort fällig und alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein sind erloschen.

§ 6 Beiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
2. Die Beitragshöhe beschließt die Bundesversammlung. Sie kann daraus resultierende Einzelfestlegungen in der Geschäftsordnung auf das Präsidium übertragen.

C. ORGNANE des Vereins

§ 7 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind:
 - 1.1 die Bundesversammlung,
 - 1.2 das Präsidium,
 - 1.3 der Musikausschuss.

§ 8 Bundesversammlung

1. Sie ist die ordnungsgemäß durch das Präsidium einberufene Versammlung aller Mitglieder und oberstes Organ des Vereins.
2. Ohne Rücksicht auf seine eigene Mitgliederzahl hat jedes Sängerbund-Mitglied in der Bundesversammlung nur eine Stimme. Einzelmitglieder haben ebenfalls Stimmrecht.
3. Die ordentliche Bundesversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Dazu hat das Präsidium mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag alle Mitglieder schriftlich, mit Bekanntgabe des Tagungsortes einzuladen.
4. Anträge an die Bundesversammlung müssen bis zu dem in der Einladung festgelegten Termin schriftlich dem Präsidium vorliegen.
5. Eine außerordentliche Bundesversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder, oder das Präsidium dies unter Angabe der Gründe fordern.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom 1. Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Präsidiumsmitglied geleitet.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

8. Änderungen oder Neufassungen von Satzung und Geschäftsordnung erfordern die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
9. Die Bundesversammlung wählt das Präsidium, den Musikausschuss und die Rechnungsprüfer.
10. Bei jeder Bundesversammlung sind Anwesenheitsliste und Protokoll zu führen. Beide sind vom Versammlungsleiter und der Schriftführung zu bestätigen.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - 1.1 dem/der 1. Präsidenten/tin,
 - 1.2 dem/der 2. Präsidenten/tin,
 - 1.3 dem/der 1. Kassierer/in,
 - 1.4 dem/der 1. Schriftführer/in,
 - 1.5 dem/der 2. Kassierer/in,
 - 1.6 dem/der 2. Schriftführer/in,
 - 1.7 dem/der Bundeschorleiter/in und
 - 1.8 den Beisitzer/innen.
2. Vorstand im Sinne §26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder 1.1 bis 1.4 laut Absatz 1. Je zwei vertreten gemeinsam den Verein.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Es gilt folgender Wahlmodus: Im ersten Jahr sind 1. Präsident/in, 1. Kassierer/in, 1. Schriftführer/in, Bundeschorleiter/in und ein Teil der Beisitzer/innen und im zweiten Jahr sind 2.

Präsident/in, 2. Kassierer/in, 2. Schriftführer/in und der andere Teil der Beisitzer/innen zu wählen. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied innerhalb des Geschäftsjahres vorzeitig aus, wählt die nächste Bundesversammlung den/die Nachfolger/in für die restliche Amtszeit dieser Funktion.
6. Scheidet innerhalb des Geschäftsjahres 1. und 2. Präsident/in aus, müssen die Ersatzwahlen in einer außerordentlichen Bundesversammlung durchgeführt werden, die umgehend, gemäß § 8, einzuberufen ist. Gleiches gilt, wenn durch vorzeitiges Ausscheiden nicht mehr mindestens zwei der vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder im Amt sind.
7. Das Präsidium führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. In jedem Geschäftsjahr sind mindestens zwei Präsidiumssitzungen abzuhalten, die 1. oder 2. Präsident/in einzuberufen und zu leiten hat.
8. Die Ab. 6., 7. und 10. des § 8 gelten analog auch für Beschlüsse und Protokollierung der Präsidiumssitzungen.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Bundesversammlung wählt drei Rechnungsprüfer/innen auf drei Jahre Amtszeit, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Ein/e Rechnungsprüfer/in kann nur wiedergewählt

werden, wenn nach Ablauf der letzten Amtszeit mindestens zwei Geschäftsjahre vergangen sind.

2. Mindestens zwei Rechnungsprüferinnen prüfen alljährlich die gesamte Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres.
3. Die Rechnungsprüfer/innen berichten der Bundesversammlung vom Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Präsidiums.

§ 11 Musikausschuss

1. Die Bundesversammlung wählt aus dem Kreis der Chorleiter der vereinsangehörigen Mitgliedsorganisationen den/die Bundeschorleiter/in und fünf weitere Ausschussmitglieder.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im ersten Jahr sind, zeitgleich wie Bundeschorleiter/in, zwei Ausschussmitglieder und im zweiten Jahr drei Ausschussmitglieder zu wählen.
3. Der Musikausschuss berät und unterstützt das Präsidium in allen musikalischen Angelegenheiten gemäß dem Satzungszweck nach § 2.

D. SONSTIGES und SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Ehrungen

1. Der Verein kann für besondere Verdienste um den Chorgesang im Allgemeinen oder den Verein selbst, Mitgliedsorganisationen, deren Mitglieder, Einzelmitglieder und Nichtmitglieder in angemessener und würdiger Form auszeichnen.
2. Die Art der Auszeichnung richtet sich nach dem Einzelfall.

§ 13 Haftung

1. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ (BGB).

§ 14 Auflösung und Liquidation

1. Die Vereinsauflösung oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder oder das Präsidium dies beantragen und die außerordentliche Bundesversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der eingetragenen Mitglieder dem Antrag zustimmt.
2. Kommt der Beschluss nicht zustande, so muss innerhalb eines Monats eine zweite Bundesversammlung stattfinden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit endgültig entschieden wird.
3. Bei der Vereinsauflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Die Liquidation des Vereins führen zwei der vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder durch.
5. Bei der Vereinsauflösung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, verbleibende Vermögen an die Musikschule Wetzlar e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsbeschluss

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Februar 1996 beschlossen und die bisherige Satzung vom 10. September 1977 aufgehoben.

BESTÄTIGUNG und AMTSGERICHT

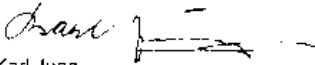
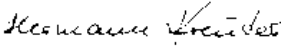
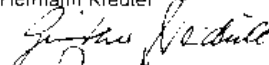
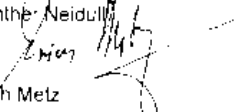
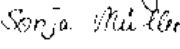
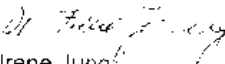
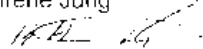
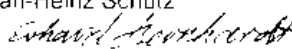
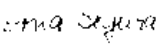
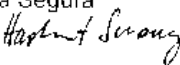
Wir bestätigen durch unsere Unterschrift, dass

- wir Mitglieder des Vereins, gemäß § 3, Abs. 1. sind,
- die neue Satzung des Vereins „SOLMSER SÄNGERBUND e.V.“ eingehend beraten und
- die Mitgliederversammlung sie mit:

66 JA- und 0 NEIN-Stimmen bei 0 Enthaltungen
beschlossen hat,

Stellvertretend für die anderen Mitglieder erkennen
wir die neue Satzung an.

35452 Heuchelheim, am 24. Februar 1996

1. 
Karl Jung
Schuberstraße 36
35452 Heuchelheim
2. 
Hermann Kreuter
Chattenstraße 30
35630 Ehrngshausen-K.
3. 
Gunthe Neidull
Westerwaldstraße 44
35580 Wetzlar-Nauborn
4. 
Erich Metz
Burgsolmsers Straße 8
35606 Solms
5. 
Sonja Müller
Lahnstraße 25
35619 Braunfels
6. 
Dr. Irene Jung
Wiesenstr. 11
35584 Naunheim
7. 
Karl-Heinz Schütz
Quembachallee 9
35641 Schöffengrund
8. 
Erhard Bernhardt
Dorlarer Str. 8
35633 Lahnau
9. 
Erna Segura
Grabenstr. 26
35614 Asslar-Werdorf
10. 
Hartmut Serowy
Am Simberg 27
35576 Wetzlar

Die Satzung des SOLMSER SÄNGERBUNDES e.V.
wurde vom:

AMTSGERICHT Wetzlar am 28.01.1997
genehmigt und unter Nr. 6 im
Vereinsregister eingetragen.

1. Satzungsänderung: Die erste Änderung der Satzung in den § 5, 8, 9 und 11 wurde in der Bundesversammlung am 24. Februar 2007 in 35452 Heuchelheim beschlossen und am ____ vom Amtsgericht Wetzlar genehmigt und eingetragen. Die Änderung gilt rückwirkend zum 01. Januar 2007.